

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 16. Juni

1969

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Siebente Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten. Vom 23. Mai 1969 (S. 73).

II. Bekanntmachungen

Umstellung der Fernsprechanchlüsse des Landeskirchenamts (S. 75). — Kollekten im Juli 1969 (S. 75). — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 76). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 77). — Empfehlenswerte Schriften (S. 77).

III. Personalien (S. 78).

Gesetze und Verordnungen

Siebente Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchenbeamten

Vom 23. Mai 1969

Aufgrund des § 38 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 137) und des § 5 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 143), beide zuletzt geändert durch das Vierte Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169), wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Grundgehalt

- a) der Geistlichen nach § 4 Absatz 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169),
- b) der Geistlichen nach den §§ 15 bis 17 sowie die unwiderfälligen Stellenzulagen nach den §§ 11, 13, 14 und 16 Abs. 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes in der Fassung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169),
- c) des Landespropstes nach Artikel 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 10. Mai 1962 (KGVBl. S. 71) in der Fassung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169),
- d) der Pfarrvikare nach § 9 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVBl. S. 113) in der Fassung des Vierten

Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169),

wird durch die Sätze in der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel II

§ 1

Die Sätze des Grundgehalts und der Stellenzulagen in der Anlage zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz in der Fassung des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 1968 (KGVBl. S. 169), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. Juli 1968 (KGVBl. S. 95), werden durch die Sätze in der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 2 der Sechsten Verordnung über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Kirchenbeamten vom 4. Juli 1968 (KGVBl. S. 95) wird durch die Tabelle in der Anlage 3 dieser Verordnung ersetzt.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zugrundeliegt, treten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die Sätze der Übersicht der Anlage 2 dieser Verordnung.

(2) Die Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrundeliegt, werden um 3 v. H. erhöht.

(3) Die Grundgehälter der Versorgungsempfänger, die bisher Versorgungsbezüge in sinngemäßer Anwendung des § 48 b des

Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, werden vorläufig und vorbehaltlich kirchengesetzlicher Regelung nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Vorschriften in Art. II §§ 2 bis 4 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (2. Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG) vom 14. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I Seite 365) nach den Sätzen in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes neu festgesetzt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

Kiel, den 29. Mai 1969

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Hübner

KL.-Nr. 691/69

Grundgehaltstabelle für die Geistlichen

Anlage 1

Dienstalters- stufe	a) § 4 Abs. 2 Pfarrbes.G.	b) § 17 Pfarrbes.G.	c) § 9 Abs. 2 KG über Vorb. u. Anstellg. v. Pfarrvikaren	d) § 15 Pfarrbes.G.	
				im 1. und 2. Dienstjahr	1247
				im 3. und 4. Dienstjahr	1301
				vom 5. Dienstjahr ab	1355
1	1355	1615	1201	e) § 16 Pfarrbes.G.	3711
2	1409	1692	1251		
3	1463	1769	1301	f) Zulagen	
4	1517	1846	1351	nach § 11 Pfarrbes.G.	62,80
5	1718	1923	1401	für Amrum	77,70
6	1788	2000	1451	für Helgoland	116,00
7	1858	2077	1501	nach § 14 Pfarrbes.G.	143,80
8	1928	2154	1551	nach § 16 Abs. 2 Pfarrbes.G.	231,90
9	1998	2231	1601		
10	2068	2308	1651	g) Art. 2 Ziff. 3 des Kirchenges. zur einstweil. Wahrnehmung der bischöfl. Aufgaben im südl. Teil des Sprengels Holstein	
11	2138	2385	1701	Grundgehalt	3055
12		2462	1841		
13			1895		

Grundgehaltstabelle für die Kirchenbeamten

Anlage 2

Besol- dungs- gruppe	Ortszu- schlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe														alters- Dienst- zulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15
Besoldungsordnung A																	
A 1		398	416	434	452	470	488	506	524	542	—	—	—	—	—	18	
A 2		430	448	466	484	502	520	538	556	574	592	—	—	—	—	18	
A 3		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	—	—	—	—	19	
A 4	III	494	516	538	560	582	604	626	648	670	692	—	—	—	—	22	
A 5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742	—	—	—	—	25	
A 6		555	581	607	633	659	685	711	737	763	789	815	—	—	—	26	
A 7		611	637	663	689	715	741	767	793	819	845	871	897	923	—	26	
A 8		647	679	711	743	775	807	839	871	903	935	967	999	1031	—	32	
A 9		743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	—	33	
A 10	II	829	870	911	952	993	1034	1075	1116	1157	1198	1239	1280	1321	—	41	
A 11		966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	1428	1470	1512	—	42
A 12		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703	—	50
A 13		1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54
A 14	I b	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
A 15		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
A 16		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89
Besoldungsordnung B																	
B 2	I b	2920															
B 6	I a	3711															

Ruhegehaltfähige Stellenzulagen

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 5: 62.

Ortszuschläge für die Kirchenbeamten

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberech- tigten Kind)
					Monatsbeträge in DM
I a	B 3 bis B 11	S	300	371	408
		A	254	319	356
I b	B 1 und B 2, A 13 bis A 16	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 44 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 54 DM.

Bekanntmachungen

Umstellung der Fernsprechanchlüsse des
Landeskirchenamts

Kiel, den 9. Juni 1969

Durch den Umzug der Bauabteilung des Landeskirchenamts und des Katechetischen Amtes in das neue Dienstgebäude in Kiel, Dänische Straße 17, haben sich Änderungen der bisherigen Telefonanschlüsse ergeben.

Wir verweisen hierzu in Abänderung unserer Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 55) auf das dieser Ausgabe des Gesetzblattes beigegefügte neue Sonderblatt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 0040 — 69 — I/A 1

Kollekten im Juli 1969

Kiel, den 4. Juni 1969

1. Am 5. So. n. Trin., 6. Juli 1968

für Mission in Asien und Afrika (4/5 Breklum, 1/5 Ostasienmission).

Die Breklumer Mission bittet um Spenden für die Ausbildung von Evangelisten am Theol. Seminar in Kotapad. Dazu erklärt Bischof Jacob Nag, Jeypur, z. Z. Breklum, folgendes:

„Am Ende meiner Deutschlandreise, die ich als Gast der Schleswig-Holsteinischen Kirchenleitung durchführen

konnte, danke ich allen Gemeinden des Landes herzlich für die Unterstützung, die die Jeypurkirche seit vielen Jahrzehnten erhalten hat. Ich bitte alle Gemeinden herzlich, auch fernerhin uns zu helfen.

Je schwieriger es in Zukunft sein wird, weiße Missionare nach Indien zu entsenden, um so entscheidender ist, daß wir im eigenen Land Mitarbeiter ausbilden. Wir brauchen für die nächsten Jahre 25 Glieder aus den Bergstämmen, die in ihren Heimatdörfern Evangelisten sein sollen. Sie kommen meistens mit ihrer Familie zum Studium, das zwei Jahre dauert. Für Unterkunft, Verpflegung und Unterricht werden pro Jahr und Person DM 1 000,— benötigt. Das sind insgesamt DM 25 000,—. In mehr als 80 Dörfern werden Evangelisten erbeten, welche die Taufbewerber unterrichten sollen. Die Jeypurkirche ist sich ihrer Verantwortung bewußt, kann sie aber aus finanziellen Gründen nur wahrnehmen, wenn die Gemeinden Schleswig-Holsteins ihr dabei helfen.

Im Namen meiner Kirche danke ich für diese Hilfe.

Es grüßt Sie
Ihr
J. Nag
Bischof“

Die Ostasienmission weist darauf hin, daß die Auseinandersetzung mit den alten und neuen Religionen in Japan und die damit gewonnene Grundlegung für eine neue Missionstätigkeit sich in einer praktischen kirchlichen Arbeit auswirken beginnt. Die japanische Kirche benötigt dazu unsere brüderliche Unterstützung. Japan ist noch offen für die christliche Mission wie kaum ein anderes Land. Es liegt darum auch an uns, welcher Glaube hier die Gewissen regiert.

2. Am 7. So. n. Trin., 20. Juli 1969

für den Deutschen Evangelischen Kirchentag.

Wohl noch nie in der Geschichte der Menschheit ist das Hungern und Dürsten nach Gerechtigkeit so weltweit offenbar und erkennbar geworden wie in unseren Tagen. Jesus hat solchen Hunger, solches Versessensein auf Gerechtigkeit, seliggepriesen und Sättigung zugesagt.

Wenn sich vom 16. bis 20. Juli 1969 Menschen aus aller Welt zum 14. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Stuttgart zusammenfinden, dann wollen sie gemeinsam die Gabe und Chance dieser Verheißung wahrnehmen und miteinander darüber nachdenken, wie sie helfen können, Gerechtigkeit in einer Welt der Ungerechtigkeit besser zu verwirklichen und damit wahrzumachen.

Zu diesem Wahrnehmen und Wahrmachen sind wir alle aufgerufen. Der Kirchentag will dazu da sein, daß dies gemeinsam geschieht und zugleich in aller Öffentlichkeit vernehmbar wird. Unsere Gabe, um die wir heute gebeten werden, soll dazu helfen.

3. Am 8. So. n. Trin., 27. Juli 1969

für die Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp.

Die Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen und Kropp haben uns für die Osterkollekte einen herzlichen Dank ausgesprochen, den wir an alle Gemeinden weitergeben möchten. Bei der Entscheidung über die Höhe unseres Opfers an diesem Tage wollen wir bedenken, daß die Kollekte für alle drei Diakonissenanstalten bestimmt ist, jede also nur ein Drittel des Gesamtertrages erhält.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Jensen

Az.: 8160 — 69 — VIII

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 27. Mai 1969

Der Bundesminister des Innern hat mit Erlaß vom 17. März 1969 (GMBl. S. 152) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften — BhV) mit Wirkung vom 1. April 1969 wie folgt geändert:

Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) des Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages den doppelten Betrag des jährlichen Mindestruhegehalts eines verheirateten Ruhestandsbeamten ohne kinderzuschlagsberechtigte Kinder in der Ortsklasse A nach § 118 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes nicht überstiegen hat. Sind im Zeitpunkt der Antragsstellung Kinder im Sinne von Nr. 12 Abs. 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des vollen Kinderzuschlags (§ 18 Abs. 7 BBesG) für ein Kalenderjahr. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher

Unterhaltungspflicht laufend Unterhalt in Höhe des vollen Kinderzuschlags leistet.“

Die Änderung der Beihilfevorschriften des Bundes ist aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 19. November 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 184) für die Bemessung der Beihilfen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins ab 1. April 1969 zu berücksichtigen. Zur Erläuterung der Neuregelung und zu ihrer praktischen Anwendung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Beihilfeberechtigte können Aufwendungen für den nicht selbst berechtigten Ehegatten nur noch geltend machen, wenn der Ehegatte im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages eigene Einkünfte oberhalb des bezeichneten Höchstbetrages (vgl. folgende Ziff. 2) nicht hatte. Maßgebend ist der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, also vor Ausgleich mit Verlusten und vor Abzug der Sonderausgaben.

2. Die in der Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BhV n. F. bezeichnete Obergrenze für den Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegatten berechnet sich ab 1. April 1969 wie folgt:

Grundgehalt in Bes.Gr. A 1, Endstufe	mtl.	542,— DM
Ortszuschlag nach Tarifklasse III, Ortsklasse A, Stufe 2	mtl.	199,— DM
Summe	mtl.	741,— DM
Ruhegehalt (Mindestruhegehalt) 65 v. H.	mtl.	481,65 DM
	jährl.	5 779,80 DM

Die Obergrenze beträgt davon das Zweifache:

jährl. 11 559,60 DM

Der Betrag erhöht sich für die anrechenbaren kinderzuschlagsberechtigenden Kinder um je

jährl. 1 200,— DM.

3. Wenn der nicht selbst beihilfeberechtigte Ehegatte des Beihilfeberechtigten eigene Einkünfte hat und für ihn Aufwendungen geltend gemacht werden, muß ab 1. April 1969 in jedem Falle geprüft werden, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten die jeweils maßgebende Obergrenze übersteigt oder nicht. Die Propsteivorstände (Synodalvorstand) werden gebeten, diese Prüfung bereits bei der Weiterleitung der Beihilfeanträge vorzunehmen. Vorbehaltlich einer besonderen Regelung wird es vorerst als ausreichend angesehen, daß der Beihilfeberechtigte seinem Beihilfeantrag eine Erklärung beifügt, in der er angibt, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte seines Ehegatten die Obergrenze im Sinne der Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b der BhV übersteigt oder nicht. Für die Erklärung bitten wir folgenden Wortlaut zugrunde-zulegen:

„Name, Amtsbezeichnung, Ort, Datum.

Im Zusammenhang mit meinem an das Landeskirchenamt in Kiel gerichteten Beihilfeantrag vom erkläre ich hiermit, daß meine Ehefrau / mein Ehemann im Kalenderjahr 19 eigene Einkünfte im Gesamtbetrag über/unter DM gehabt hat.

Unterschrift“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jensen

Az.: 2710 — 69 — XII/4/7

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde in Schleswig, Propstei Schleswig, wird zum 1. November 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 238 Schleswig, Pastorenstr. 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Nähere Auskunft erteilt Pastor Thomsen, 238 Schleswig, Am Lornsenplatz 3.

Az.: 20 Domkirchengemeinde in Schleswig (1. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nortorf, Propstei Rendsburg, wird durch Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, An der Marienkirche 21, einzusenden. Modernes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Bau eines Gemeindehauses vorgesehen. Haupt- und Realschule am Ort, Höhere Schulen in Rendsburg gut zu erreichen. Die Kirchengemeinde Nortorf (Landgemeinde) umfaßt 3 Pfarrstellen mit ca. 12 000 Gemeindegliedern.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Nortorf (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Medelby, Propstei Südtondern, wird voraussichtlich zum 1. September 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Postfach 1140, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat vorhanden. Weiterführende Schulen in Flensburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Medelby — 69 — VI/C 3.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri in Flensburg, Propstei Flensburg, wird zum 1. Oktober 1969 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 239 Flensburg, Postfach 211, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Petri in Flensburg (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 55, Dormienstr. 1 a, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. 1 500 Gemeindeglieder, außerdem ist das Krankenhaus mit 220 Betten zu versorgen. Dienstwohnung (2 1/2 Zimmer und Dienstzimmer) vorhanden.

Nähere Auskunft erteilt der Kirchenvorstand in 2 Wedel (Holst.), Küterstr. 4 — Telefon 21 43 —.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wedel (3. Pfarrstelle) — 69 — VI/C 3.

Empfehlenswerte Schriften

Der neue Leiter des Katechetischen Amtes der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate, Pastor Dr. Horst Gloy, hat zwei bemerkenswerte Bücher herausgegeben, die bei Pastoren, Lehrern, Katecheten und Gemeindehelfer(inne)n Beachtung finden sollten.

1. „Evangelischer Religionsunterricht in einer säkularisierten Gesellschaft“, Band 4 der bei Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen, erschienenen Reihe ‚Pädagogika‘ (Daten, Meinungen, Analysen). Diese Dokumentationsreihe ist aus langjährigen hochschuldidaktischen Erfahrungen und Überlegungen entstanden. Der 4. Band macht den Versuch, die Entwicklung der Religionspädagogik nach 1945 und die gegenwärtige Diskussion nicht in erster Linie als Teil einer Theologiegeschichte, sondern als Ausdruck von und Antwort auf den sich wandelnden geschichtlich-gesellschaftlichen „Kontext“ zu verstehen. Dem Ansatz entsprechend liegt das Schwergewicht auf dem Thema „Schule und Religionsunterricht“. Der Auswahlband ist durch eine umfangreiche Bibliographie ausgestattet.
2. „Die religiöse Ansprechbarkeit Jugendlicher als didaktisches Problem, dargestellt am Beispiel des Religionsunterrichts an der Berufsschule“, Furche-Verlag Hamburg, 1969.

Diese Untersuchung stellt die durchgesehene Fassung einer Dissertation dar, die im Dezember 1967 von der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel angenommen worden ist. Sie will eine bisher wenig beachtete pädagogisch-anthropologische Grundfrage des Religionsunterrichts zur Diskussion stellen. Im ersten Teil wird die Entwicklung des Berufsschulreligionsunterrichts seit 1945 aufgezeichnet, während der zweite Teil das Problem der religiösen Ansprechbarkeit des heutigen Jugendlichen und die damit zusammenhängenden didaktischen Fragen des Religionsunterrichtes herausarbeitet. Die Ergebnisse führen zu der Forderung nach einem Religionsunterricht, dem es um die Erschließung eines Wirklichkeitsverhältnisses geht, worin die Herausforderung und der Zuspruch christlichen Glaubens und Denkens als Hilfe zu vernünftiger und sinnvoller Lebensführung erfahrbar werden.

Az.: 4923 — 69 — VIII

Personalien

Ordiniert:

Am 20. April 1969 der Kandidat des Predigtamtes Dr. Freerk Erichsen.

Ernannt:

Am 24. Mai 1969 der Pastor Walter Schaefer, bisher in Ostfenelde/Westf., mit Wirkung vom 1. August 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Husby, Propstei Nordangeln;

am 27. Mai 1969 der Pastor Hansjoachim Rathjen, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Ansgar-Kirchengemeinde Schönningstedt-Ohe, Propstei Stormarn;

mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Landeskirchenbauinspektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe der Technische Angestellte Hermann Mertens;

am 3. Juni 1969 der Pastor Karl Junge, z. Z. in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Rimbart-Kirchengemeinde Nordbillstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 28. Mai 1969 der Pastor Jochen Caesar, z. Z. in Schönberg, mit Wirkung vom 1. Juni 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Oldesloe (5. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Rethwisch, Propstei Segeberg;

am 29. Mai 1969 der Pastor Hans Heinrich Lopau, z. Z. in Nübel, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 zum Pastor der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Südangeln.

Beauftragt:

Am 29. Mai 1969 der Pfarrvikar Werner Plautz, z. Z. in Kappeln, mit Wirkung vom 1. Mai 1969 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Propstei Südangeln.

Eingeführt:

Am 4. Mai 1969 der Pastor Martin Bethge als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Simeon zu Hamburg-Osdorf, Propstei Blankenese;

am 11. Mai 1969 der Pastor Helge Adolphsen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Propstei Kiel;

am 11. Mai 1969 der Pastor Dr. Heinz Joachim Kanzow als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld-Steilshoop, Propstei Stormarn;

am 15. Mai 1969 der Pastor Ernst-Friedrich Harder als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Harksheide-Süd, Propstei Niendorf;

am 15. Mai 1969 der Pastor Gerd Nickelsen als Pastor in die Stelle des Theologen an der Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule Koppelsberg;

am 18. Mai 1969 der Pastor Hanno Hoppe als Pastor der Kirchengemeinde Laboe, Propstei Plön;

am 18. Mai 1969 der Pastor Bodo Oberjat als Pastor der Kirchengemeinde Hamdorf, Propstei Rendsburg;

am 25. Mai 1969 der Pastor Volkhart Lorentzen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg;

am 26. Mai 1969 der Pastor Dr. Lorenz Hein als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Fridberd Zarnack

geboren am 6. Mai 1904 in Plaue/Havel,
gestorben am 9. Mai 1969 in Heide/Holst.

Der Verstorbene wurde am 12. Oktober 1930 in Berlin ordiniert und war anschließend Hilfsprediger in Berlin und Pastor in Ketzür. Seit 1936 war er Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg und seit 1949 Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf. Von 1956 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1965 war er Pastor der Kirchengemeinde Büsum.